

---

# **GEMEINDE KENTZLIN**

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (Mecklenburg-Vorpommern)

---

## **BEBAUUNGSPLAN NR. 002 „SOLARPARK KENTZLIN“**

### **ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG**

gemäß § 10a BauGB

---

Fassung vom 28.08.2019

Projektnummer 17016

## **OPLA**

**BÜROGEMEINSCHAFT  
FÜR ORTSPLANUNG  
UND STADTENTWICKLUNG**

Architekten und Stadtplaner  
Otto-Lindenmeyer-Str. 15, 86153 Augsburg

Tel: 0821 / 508 93 78 0  
Fax: 0821 / 508 93 78 52  
Mail: [info@opla-augsburg.de](mailto:info@opla-augsburg.de)  
I-net: [www.opla-d.de](http://www.opla-d.de)

Bearbeitung:  
M.Eng. Theresa Schüssler

## **INHALTSVERZEICHNIS**

|    |                                                                                                                           |   |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1. | Ziel und Zweck der Planung                                                                                                | 3 |
| 2. | Beurteilung der Umweltbelange                                                                                             | 3 |
| 3. | Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung                                         | 5 |
| 4. | Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden, anderweitigen Planungsmöglichkeiten | 7 |

## 1. ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

---

Anlass für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes ist der Antrag eines Investors zur Umnutzung des Plangebiets für eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Dieser liegt in unmittelbarer Nähe zu dem rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 001 „Solarpark CS-MV“, an den der geplante Solarpark Kentzlin mit seinem räumlichen Geltungsbereich direkt nördlich angrenzt. Das Gebiet diente ehemals als militärisch genutzter Hubschrauberlandeplatz des Konversionsstandortes Stavenhagen-Basepohl der Bundeswehr.

Ziel ist es eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes und eine verträgliche Einbindung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage in das Orts- und Landschaftsbild zu erreichen.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Anlage geschaffen werden. Hierzu wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Freiflächen- Photovoltaikanlage)“ im Sinne des § 11 BauNVO festgesetzt.

## 2. BEURTEILUNG DER UMWELTBELANGE

---

Die Gemeinde Kentzlin möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 002 „Solarpark Kentzlin“ die Erweiterung der Solarfreiflächen ermöglichen. Dies dient zum Zwecke der Stärkung des Ortes durch die Erzeugung von erneuerbaren Energien. Das Gelände umfasst Flächen eines ehemaligen, militärisch genutzten Truppenübungsplatzes bzw. Hubschrauberlandeplatzes.

Die bisher dort vorhandene Brachfläche soll zukünftig als Sondergebiet zur nachhaltigen Energieerzeugung genutzt werden. Im Hinblick auf die Zielvorstellung einer klimaschonenden Energieerzeugung und -versorgung bietet diese Fläche ein großes Potential für solare Strahlungsenergie.

Durch die Festsetzungen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wird der Umfang des Eingriffs in Natur und Landschaft auf ein Minimum beschränkt.

### Schutzgut Mensch

Die unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind als gering zu bewerten. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird emissionslos betrieben, Störwirkungen werden nicht hervorgerufen. Nach dem Stand der Technik sind Einflüsse auf den Menschen aus elektromagnetischen Feldern nicht zu erwarten, ebenso besteht keine Gefährdung durch Stromschlag.

### Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Auswirkungen sind mit einer mittleren Erheblichkeit zu bewerten. Es können Störungen, Verlust und Vertreibung von Tier- und Pflanzenarten und Änderung der Artenzusammensetzung sowie Verlust von Habitaten und Lebens- und Nahrungsräumen auftreten. Veränderung von Tier- und Pflanzenlebensräumen und Verschiebung im Artenspektrum, Verlust lichtliebender Arten und der Trennwirkung für Tiere, Meidung der Fläche sind ebenfalls mögliche Auswirkungen.

Ein erhöhtes Konfliktpotenzial besteht auf den nicht versiegelten Flächen. Hier erfolgt eine Flächeninanspruchnahme, die den Lebensraum der an die offenen Wiesenflächen gebundenen Arten berührt. Dabei ist die vorgesehene Neuversiegelung als gering zu werten. Die Beeinträchtigungen werden hauptsächlich durch die Baumaßnahmen sowie durch die künftige Überdeckung von Bodenflächen (mit der Folge Schattwurf und Änderung des Niederschlagsregimes) erwartet.

Die befestigten Hubschrauberstandplätze sowie die versiegelten Verbindungs- und Zufahrtswege sind aus naturschutzfachlicher Sicht wenig konfliktrichtig. Die für das Schutzgut wertvollen Gehölzbestände im Südosten des Plangebietes bleiben von dem Planvorhaben unberührt.

Dauerhaft nachhaltige Auswirkungen für die Tier- und Pflanzenwelt werden durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht erwartet. Der charakteristische Zustand des Gebiets wird im Wesentlichen erhalten, die anlage- und betriebsbedingten Nutzungsänderungen sind nicht erheblich. Die betroffenen Wiesenflächen zeigen keine spezialisierte Artenzusammensetzung auf, eine rasche Wiederherstellbarkeit der Strukturen und Artenzusammensetzung ist nach Beendigung der Baumaßnahmen gegeben.

Untersuchungen an bestehenden PV-Freiflächenanlagen haben gezeigt, dass sich Flora und Fauna auf die veränderten Standortbedingungen einstellen können.

### Schutzgebiete

Die dem Plangebiet am nächsten liegenden Schutzgebiete haben eine ausreichende Entfernung, so dass mit Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen Schutzgebietscharakters zu befürchten ist.

### Schutzgut Boden

Es sind aufgrund des geringen Eingriffs als auch aufgrund der Vorbelastungen als Konversionsfläche keine erheblichen Auswirkungen für den Boden zu erwarten.

### Schutzgut Wasser

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nur in geringem Ausmaß zu erwarten, da nur geringe Neuversiegelung durchgeführt wird und sich sonst keine Rahmenbedingungen ändern.

### Schutzgut Klima und Luft

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

#### Schutzgut Landschaft, Kulturgüter, sonstige Sachgüter

Der Naturraum wird - zumindest während der Lebensdauer der Anlage - beeinträchtigt. Der Charakter des derzeitigen landschaftlichen Freiraums, der bis vor kurzem eine intensiv genutzte militärische Anlage darstellte, wird durch die technischen, gleichmäßigen und sich wiederholenden Strukturen verändert. Bau- oder Bodendenkmale sind vom Vorhaben nicht betroffen.

#### Wechselwirkungen, Bewertung der Umweltauswirkungen

Die wesentlichen Wechselwirkungen, die mit den Planungsausweisungen verbunden sind, entstehen durch die standörtlichen Veränderungen infolge der technischen Überformung des Gebiets, verbunden mit der Überdeckung und Verschattung von Flächen. Damit entstehen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Mikroklima, die als nicht erheblich erachtet werden.

#### Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die bestehende Nutzung bzw. Nichtnutzung im Gebiet voraussichtlich erhalten.

### **3. ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB gingen folgende Anregungen ein und wurden entsprechend in der Abwägung berücksichtigt:

- **Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Der Landrat**

Hinweis zum Konflikt zwischen Ausweisung als Sondergebiet und gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzfläche; Die Begründung wurde angepasst.

#### **Naturschutz und Landschaftspflege**

Zustimmung zur vorgelegten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vom 03.05.2017. Hinweis zur Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen in Teil B (textliche Festsetzungen), für den Eingriff in Natur und Landschaft ist ein Kompensationsflächenäquivalent von 149.966 m<sup>2</sup> auszugleichen. Den vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen wird unter naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt. Hinweis zur Änderung der Pflegemaßnahmen in Bezug auf den Mahd-Zeitpunkt; Hinweis zur Anmeldung des Beginns und Abschlusses der Pflanzarbeiten bei der unteren Naturschutzbehörde. Die Hinweise und Anregungen wurden zwischenzeitlich eingearbeitet und berücksichtigt.

Hinweise zur Einhaltung der Vogelbrutzeit bei der Bearbeitung des Oberbodens und der Vegetation, sowie zur Förderung der Ruderalvegetation.

Anregungen zu den Pflegemaßnahmen der Flächen, sowie Verbot des Einsatzes von synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder von Gülle. Anregung zur 5 m breiten Anpflanzung entlang der Plangebietsgrenzen. Hinweise zur Herstellung von

Brutplätzen und Lebensraum für heimische Arten, wie der Zauneidechse; Die Satzung und Planzeichnung wurden zwischenzeitlich überarbeitet und die Anregungen und Hinweise berücksichtigt.

#### **Bodenschutz**

Hinweis zum Umgang mit dem Bodenaushub; Hinweis zur Berücksichtigung des § 7 BundesBodenschutzgesetz und der DIN 19731 sowie § 15 KrWG. Hinweis zur Entsorgung der Abfälle. Hinweis zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Rahmen der Wiedernutzbarmachung. Die Hinweise und Ausführungsbestimmungen wurden in der Satzung zur Planzeichnung unter Hinweise und nachrichtliche Übernahmen aufgenommen.

- **Landesamt für Gesundheit und Soziales**

Hinweis bei Auftreten von kontaminierten Bereichen durch Kampfmittelbelastung oder Asbestbelastungen. Die Hinweise wurden unter Hinweise und nachrichtliche Übernahmen aufgenommen.

- **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt**

Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft

Hinweis zur schadlosen Verwertung der durch die geplanten Baumaßnahmen anfallenden Abfälle. Der Hinweis wurde unter Hinweise und nachrichtliche Übernahmen ergänzt.

Im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB gingen folgende Anregungen ein und wurden entsprechend in der Abwägung berücksichtigt:

- **Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

Hinweis zur Festsetzung der Maßnahme für die zulässige Beweidung; Die Anregung wurde in den textlichen Festsetzungen überarbeitet.

Hinweis zum richtigen Umgang mit dem Boden; Hinweis zur Berücksichtigung des §§ 7, 10, 12 BundesBodenschutzgesetz und Altlastenverordnung und der DIN 19731. Hinweis zur Entsorgung der Abfälle. Hinweis zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Rahmen der Wiedernutzbarmachung. Die Hinweise wurden in der Satzung unter Hinweise und nachrichtliche Übernahmen aufgenommen.

Eingriffsregelung:

Es wird drauf hingewiesen das durch die Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 14 BNatSchG Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen. Diese sind gemäß § 15 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Den Maßnahmen gemäß textlichen Festsetzungen Punkt 3.0 wurde zugestimmt. Die Anregungen wurden zur Kenntnis genommen.

Artenschutz:

Hinweis, dass, nach Artenschutzrechtlicher Prüfung keine Verbotstatbestände gemäß §44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Es wird darauf hingewiesen, dass, den textlichen Festsetzungen im Teil D des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zum Artenschutz aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt wird, soweit die Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen ausgeführt werden und nach Fertigstellung bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt und vor Ort abgenommen werden.

- **Reuterstadt Stavenhagen**

Es wurde darauf hingewiesen den Wald ebenfalls als nicht mehr militärisch genutzte Fläche zu definieren. Die Begründung wurde berichtigt.

- **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte**

Es wird darauf hingewiesen, mögliche Altlasten im Boden über das Altlastenkataster des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen. Die Anregungen wurden zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren wird angeregt für den Personenschutz im Vorfeld Erkundungen über mögliche Kampfmittelbelastungen des Baufelds einzuholen. Unter Hinweise und nachrichtliche Übernahmen wurden diese Hinweise ergänzt.

#### 4. GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES PLANS NACH ABWÄGUNG MIT DEN GEPRÜFTEN, IN BETRACHT KOMMENDEN, ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Umnutzung der ehemaligen Militärfäche findet wie geplant statt, das Plangebiet schließt an ein bestehendes Freiflächenphotovoltaikfeld an. Andere Standortalternativen sind aus Gründen der Flächenverfügbarkeit aus aktueller Sicht nicht vorhanden.

Die im Umweltbericht genannten Auswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen. Aufgrund der Vorbelastung als ehemalige Militärfäche sind die Auswirkungen ggf. niedriger einzustufen im Vergleich zu anderen Standorten. Bei nicht Umsetzung würde sich die Fläche nicht verändern.

Kentzlin, 20.4.20

  
Schumacher, meiste